

Verbundkatalog Kalliope

Die Sammlung. Vertrag.

Mann, Klaus

Amsterdam, 1933-06-16

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden.

Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus

Literaturarchiv

Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München

E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:

Literaturarchiv

Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München

E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Hilfe an den Redakteur. Etwas darüber hinausgehende Maßnahmen werden ge-

teilt.

4. Der Verlag behält sich ein Kündigungsrecht gegen Beiträge vor.

5. Redakteur und Verlag sind sich darüber einig, dass die Zeitschrift,

wenn irgend möglich, fortgesetzt werden soll. Der Redakteur erklärt sei

in prinzipieller Bereitschaft, auch weiterhin materielle Garantien zu ge-

ben; während der Verlag sich verpflichtet, nach den ersten drei Num-

ten den Vertriebskosten der Zeitschrift zu zahlen. Zwischen
Herrn Klaus Mann, z.Zt. Amsterdam

und
dem Querido - Verlag, Amsterdam

Fortsetzung getroffen werden. Für den Fall, dass eine Kündigung
wurde vereinbart:

1. Herr Klaus Mann wird als Redakteur eine literarische Zeitschrift (Mo-

nat) herausgeben. Der Verlag ist verpflichtet, die Zeitschrift in den Ver-

lag zu veröffentlichen. Die Zeitschrift wird im Verlag Querido
erscheinen lassen. Als Herausgeber dieser Zeitschrift werden je ein ge-

de Autor und ein Verleger benannt. Der Verlag ist verpflichtet, die Zeitschrift
in den Verlagen zu veröffentlichen. Die Zeitschrift wird im Verlag Querido

erscheinen lassen. Als Herausgeber dieser Zeitschrift werden je ein ge-

oder Schickels; fuer Frankreich: Gide, Giraudoux oder Romain; fuer Eng-
land: Huxley oder Wells.

2. Ueber Mitarbeiterkreis und Aufbau der Zeitschrift orientiert das an-
liegende Exposé. Die erste Nummer enthält eine Inhaltsangabe.

3. Klaus Mann, repp. Fraulein Annemarie Schwarzenbach, garantieren fuer
die ersten drei Nummern; sowohl fuer saemtlliche Autorenzahlungen wie fuer
die Redaktionshonorare. Der Verlag wird also von jeglichen Autorenansprue-
chen innerhalb dieser drei Monate freigehalten. Der Verlag uebernimmt die
gesamten Herstellungskosten, sowie die Vertriebskosten. Der Verlag ver-
pflichtet sich, eine Mindestauflage von 3000 Exemplaren zu drucken.

Saemtliche Einnahmen werden zunaechst zur Abdeckung der Verlagsinvesti-
tion einbehalten; erst nach ihrer Abdeckung erfolgt Auszahlung des Ue-
berschusses bis zur Hoehe der verauslagten Honorare fuer die jeweiligen



Hefte an den Redakteur. Etwa darueber hinausgehende Einnahmen werden ge-
teilt.

4. Der Verlag behaelt sich ein Einspruchsrecht ^{an den Redakteur} gegen Beitraege vorr.

5. Redakteur und Verlag sind sich darueber einig, dass die Zeitschrift,
wenn irgend moeglich, fortgesetzt werden soll. Der Redakteur erklart sei-
ne prinzipielle ^{oder} Bereitschaft, auch weiterhin materielle Garantien zu ge-
ben; waehrend der Verlag sich verpflichtet, nach den ersten drei Hef-
ten den Verteilungsschlüssel der Einnahmen zu aendern.

Sofort nach Erscheinen des zweiten Heftes muss eine Einigung ueber die
Fortfuehrung getroffen werden. Nur fuer den Fall, dass eine Einigung

nicht erfolgt, ist der Redakteur berechtigt, die Zeitschrift einem ande-
ren Verlage zu uebergeben. Der Verlag ist aber berechtigt, in das Ange-
bot jedes Dritten einzutreten.

6. Fuer den Fall der Fortfuehrung der Zeitschrift wird der Verlag mit dem
Redakteur auch einen Verlagsvertrag schliessen.

München 16. 4. 33

K. Fr. Landy

Alia-Wahp

Klar

